

Bestattungskosten

INFO Sozialhilfe

Der Tod eines geliebten oder nahestehenden Menschen bedeutet für die Angehörigen einen schmerzlichen Verlust. Überdies bringen die Bestattungskosten manche Hinterbliebene in wirtschaftliche Nöte. Die Kosten für ein Begräbnis in einfacher würdiger Form werden vom Sozialamt übernommen, soweit den hierzu Verpflichteten nicht zugemutet werden kann, die Kosten zu tragen; Rechtsgrundlage ist § 74 des Gesetzes über die Gewährung von Sozialhilfe (SGB XII).

<u>Gleichwohl wird empfohlen, zunächst im Familienkreis zu klären, ob die Beerdigungskosten</u> ohne Sozialhilfe beglichen werden können.

Der <u>Nachlass</u> ("das Erbe") des Verstorbenen ist immer zuerst und zwar <u>in voller Höhe</u> für die Bestattungskosten zu verwenden, er darf nicht für eigene Bedarfe ausgegeben werden! Soweit der Nachlass zur Deckung der Bestattungskosten nicht ausreicht, sollte der Antrag auf Sozialhilfe nur dann gestellt werden, wenn die <u>nachfragende Person</u> …

- ▶ zur Bestattung <u>rechtlich verpflichtet</u> ist, und
- das <u>Einkommen und Vermögen</u> zur Kostendeckung nicht ausreicht.
- Überdies trägt das Sozialamt nur die <u>erforderlichen</u> Kosten für eine sehr einfache - gleichwohl würdige - Erdbestattung oder Feuerbestattung. Dies sind nicht sämtliche aus dem Sterbefall erwachsenden Kosten, sondern nach der Recht- sprechung des Bundessozialgerichts "nur die Kosten, die unmittelbar der Bestat- tung dienen bzw. untrennbar und notwendigerweise mit ihrer Durchführung ver-bunden sind."

Folgende Personen sind in der nachstehenden Rangfolge zur Kostentragung verpflichtet:

- ① Verpflichtete/r aus einem <u>Vertrag</u>, z. B. wenn im Rahmen einer Hausübertragung u. a. die Übernahme der Bestattungskosten vereinbart wurde.
- ② Die <u>Erben</u> (§ 1968 BGB).
- 3 Die Unterhaltspflichtigen, z. B. Eltern, Kinder, Enkel (§ 1615 Abs. 2 BGB).
- Ein <u>Beschenkter</u> ist bis zum Umfang des Wertes des erfolgten Geschenkes zur Kostentragung verpflichtet (§ 528 Abs. 1 Satz 3 BGB).
- Bestattungspflichtige nach dem nordrhein-westfälischen Bestattungsgesetz:
 Ehegatte, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, volljährige Geschwister,
 Großeltern und volljährige Enkelkinder (§ 8 BestG NRW).

Was geschieht, wenn Verpflichtete nicht da sind oder sich nicht kümmern?

Sofern zur Bestattung verpflichtete Personen ...

- nicht existieren, oder
- nicht bekannt sind, oder
- nicht erreichbar sind, oder
- ihrer Bestattungspflicht nicht, oder nicht rechtzeitig, nachkommen,

hat die örtliche Ordnungsbehörde der Gemeinde, auf deren Gebiet der Tod eingetreten ist, die Bestattung zu veranlassen. Anschließend prüft das Ordnungsamt aber, ob in Betracht kommende Kostentragungspflichtige ausfindig gemacht und in Anspruch genommen werden können.

Auch wichtig zu wissen ...

Personen, die sich - vielleicht moralisch - verpflichtet fühlen,

- für die Bestattung zu sorgen, oder
- die Bestattungsrechnung zu begleichen,

ohne rechtlich verpflichtet zu sein (siehe vorherige Seite), haben <u>keinen Anspruch</u> auf Kostenbeteiligung durch das Sozialamt, z. B. entfernte Verwandte, Lebensgefährten, Nachbarn oder Freunde mit langjähriger Verbundenheit, auch nicht Einrichtungen oder Personen, die den Verstorbenen vor dem Tod gepflegt haben.

Haben Sie Fragen?

... z.B. ob Sie einen Anspruch auf Kostenübernahme haben, oder zu den sozialhilferechtlich anerkennungsfähigen Kosten, oder wünschen Sie Hilfe beim Ausfüllen des Antragsformulars ...

Bitte rufen Sie an und vereinbaren Sie einen Termin für ein persönliches Gespräch.

Informieren Sie sich bitte rechtzeitig, wir beraten Sie gern.

| > | Postalische Anschrift | > | Bestattungskostenstelle | |
|---|---|---|-------------------------|---|
| | Rheinisch-Bergischer Kreis Der Landrat Amt für Soziales Postfach 20 04 50 51434 Bergisch Gladbach | | | g 30, Bergisch Gladbach 30 - 12.00 Uhr |
| | | | und nach Vereinbarung | |
| | 5 | | ~ | 02202 13-6450 |
| | | | E-Mail | ambulanteHilfen@rbk-online.de |
| > | Telefonzentrale | | Fax | 02202 13 10 4054 |